

RS UVS Kärnten 1995/03/28 KUUS-K2-57/5/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1995

Rechtssatz

Ereignet sich ein Arbeitsunfall beim Abstieg von der Dachkonstruktion, also beim Verlassen des gesicherten Bereiches, so hat der Beschuldigte im konkreten Fall eine Übertretung des § 62 Abs 1 Bauarbeiterschutzverordnung nicht zu verantworten (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at